

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

315-24 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

1. Aktualisierung 2013 (1. Januar 2013)

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde durch Art. 4 Abs. 8 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung v. 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2258, mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wie folgt geändert:

alt

§ 35 Zwangsmittel

(1)-(2) ...

(3) Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen. Mit der Festsetzung des Zwangsmittels sind dem Verpflichteten zugleich die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen. Für den Vollzug der Haft gelten ~~§ 904 Satz 2, die §§ 904 bis 906, 909, 910 und 913~~ der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4)-(5) ...

§ 89 Ordnungsmittel

(1)-(2) ...

(3) Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen. Für den Vollzug der Haft gelten ~~§ 901 Satz 2, die §§ 904 bis 906, 909, 910 und 913~~ der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) ...

§ 91 Richterlicher Durchsuchungsbeschluss

(1) ...

(2) Auf die Vollstreckung eines Haftbefehls nach § 94 in Verbindung mit ~~§ 904~~ der Zivilprozessordnung ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

(3)-(4) ...

§ 94 Eidesstattliche Versicherung

Wird eine herauszugebende Person nicht vorgefunden, kann das Gericht anordnen, dass der Verpflichtete eine eidesstattliche Versicherung über ihren Verbleib abzugeben hat. § 883 Abs. 2 ~~bis 4, § 900 Abs. 1 und die §§ 901, 902, 904 bis 910 sowie 913~~ der Zivilprozessordnung ~~gelten~~ entsprechend.

neu

§ 35 Zwangsmittel

(1)-(2) *(unverändert)*

(3) Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen. Mit der Festsetzung des Zwangsmittels sind dem Verpflichteten zugleich die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen. Für den Vollzug der Haft gelten **§ 802g Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, die §§ 802h und 802j Abs. 1** der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4)-(5) *(unverändert)*

§ 89 Ordnungsmittel

(1)-(2) *(unverändert)*

(3) Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen. Für den Vollzug der Haft gelten **§ 802g Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, die §§ 802h und 802j Abs. 1** der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) *(unverändert)*

§ 91 Richterlicher Durchsuchungsbeschluss

(1) *(unverändert)*

(2) Auf die Vollstreckung eines Haftbefehls nach § 94 in Verbindung mit **§ 802g** der Zivilprozessordnung ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

(3)-(4) *(unverändert)*

§ 94 Eidesstattliche Versicherung

Wird eine herauszugebende Person nicht vorgefunden, kann das Gericht anordnen, dass der Verpflichtete eine eidesstattliche Versicherung über ihren Verbleib abzugeben hat. § 883 Abs. 2 **und 3** der Zivilprozessordnung **gilt** entsprechend.